

*Karl-Ludwig Kunz, Das strafrechtliche Bagatellprinzip. Eine strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Untersuchung (Schriften zum Strafrecht, Band 75). Berlin, Duncker & Humblot, 1984, 370 S., broschiert, 122,- DM*

Mit der vorliegenden „strafrechtssystematischen Aufarbeitung des Bagatellprinzips“ meldet *Kunz* „ein Patent“ an (S. 14). Unter Bagatelldelikten werden in dieser Studie „solche vom Strafgesetz erfaßten Verhaltensweisen“ verstanden, „die wegen ihres geringen deliktischen Gehalts typischerweise keine kriminalrechtliche Sanktion oder jedenfalls keine Bestrafung verdienen und deshalb einen . . . verminderten Aufklärungsaufwand rechtfertigen“ (S. 14). Die Bagatellisierung von Straftaten erfolgt de lege lata über § 153 a StPO. *Kunz* hat in diesem Bereich früher schon empirisch-kriminologisch geforscht (*Kunz, Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft*, 1980). Seine Kritik an der geltenden rein prozessualen Lösung begnügt sich jedoch nicht etwa mit der Wiedergabe empirischer Befunde, sondern konkretisiert in vielerlei Aspekten die Anforderungen des Rechtsstaatsgrundsatzes; dabei wird etwa deutlich gemacht, daß mangels hinreichender Beurteilungsmaßstäbe die Ermessensentscheidung über die Einstellung des Verfahrens derzeit sehr intuitiv getroffen wird und so extrem stark von der Individualität des Entscheidungsträgers geprägt ist (S. 66). Eine verfassungsrechtliche Überprüfung des geltenden Rechts führt den Verfasser zu dem Ergebnis, daß keine Verfassungswidrigkeit vorliegt, daß das aber an der Notwendigkeit kriminalpolitischer Bemühungen in diesem Bereich nichts ändern kann (S. 114).

Daran anschließend werden die bisher diskutierten Lösungen für eine besondere Behandlung von Bagatelldelikten kritisch untersucht und zugleich in sorgfältiger Form strafrechtssystematische Grundlagen für die eigene Lösung erarbeitet. Das Besondere des Bagatellunrechts wird dabei etwa anhand der Dimensionen Strafwürdigkeit/ Strafbedürftigkeit, sowie anhand des Rechtsgutsbegriffs und der Frage nach einem „natürlichen“ Begriff des Verbrechens diskutiert (S. 125–155). Als kriminalpolitische Grundüberzeugung des Verfassers kristallisiert sich heraus, daß das Strafrecht dem Bedürfnis nach Bestätigung gesellschaftlicher Verhaltenserwartungen Rechnung zu tragen hat, wobei er betont, daß gerade auch eine rationale Kriminalpolitik sich dem emotionalen Ruf nach Strafe in der Bevölkerung nur sehr bedingt entziehen darf (S. 159 ff.). Diese Sichtweise, die dem Rezensenten plausibel erscheint, dürfte aus einer abolitionistischen Perspektive auf Widerspruch stoßen. Tatsächlich führt diese Grundüberzeugung konsequenterweise zu dem Ergebnis, daß ein Rückzug des Strafrechts aus dem Bereich der Bagatelldelikte in Form einer Ordnungswidrigkeitslösung allein schon wegen einer zu befürchtenden Destabilisierung des allgemeinen Rechtsbewußtseins abzulehnen ist (S. 170 f.). Denn auch gegenüber Bagatellunrecht besteht

grundsätzlich ein zu beachtendes emotionales Strafwürdigkeitsurteil, während das Ordnungsunrecht allein durch objektive Sozialschädlichkeit gekennzeichnet ist (S. 159 f., 189 f.). Eine zivilrechtliche Bagatellisierungslösung lehnt der Verfasser u.a. deshalb ab, weil dabei unter kriminalpädagogischem Aspekt sachfremde kommerzielle Gesichtspunkte ins Spiel kommen müssen und ein überzogen rigoroses Durchgreifen die eigentlich schwache generalpräventive Wirksamkeit zivilrechtlicher Sanktionen kompensieren müsse (S. 177, 182 f.).

Der von *Kunz* vorgestellte innerstrafrechtliche Lösungsweg zur Behandlung von Bagatelldelikten beruht zunächst auf der Differenzierung der Geringfügigkeitsbestimmung zum einen nach Unrechts Gesichtspunkten und zum anderen nach (Straf-)Zumessungsgesichtspunkten. In dieser Zweiteilung sieht der Verfasser die wichtigste Voraussetzung einer Rationalisierung des Geringfügigkeitsurteils (S. 200). Auf der Basis dieser Zweiteilung kann für die Bagatellisierung „im Straftatzusammenhang“ das Urteil mangelnder Strafbedürftigkeit nur auf diejenigen Umstände gestützt werden, die im Unrechts tatbestand vertyp sind und sich auf den Handlungs- und Erfolgsunwert der Tat beziehen (S. 199, 202 ff.). Unter diesen Vorzeichen betont *Kunz* durchaus nachvollziehbar, daß es typischerweise – oder zwingend? – an der Strafbedürftigkeit fehlt, wenn im Grenzbereich zur Straflosigkeit die Annahme von an die Verkehrsanschauung gebundenen unrechtsbegründenden Merkmalen zweifelhaft bzw. strittig ist (S. 242 ff.). Liegt nun eine nach Unrechts Gesichtspunkten getroffene Einstufung als Bagatellunrecht vor, verbieten sich weitere Bagatellisierungserwägungen unter Zumessungsgesichtspunkten (S. 200). Aus der Sicht des Verfassers kommt hier „nur eine unbedingte, folgenlose Bagatellisierung in Betracht“, während eine Bagatellisierung auf der Basis von Strafzumessungserwägungen „der Ergänzung durch die konkrete Rechtsfolgenbemessung bedarf“ (S. 253 f.). Diese Differenzierung bezüglich der Bagatellisierungsfolgen erscheint prima facie wenig überzeugend, jedenfalls wäre eine ausführlichere Begründung wünschenswert gewesen.

Das vom Verfasser vorgestellte Modell der Geringfügigkeitsentscheidung nach Strafzumessungsgesichtspunkten betont den „Schuldausgleich als notwendigen Bewertungsgesichtspunkt der Bagatellbestimmung“ (S. 270 ff.) und enthält drei – im Gegensatz zu den herkömmlichen zwei – Strafzumessungsphasen: Nach (1) Bestimmung des einschlägigen gesetzlichen Strafrahmens wird (2) anhand der Gesamtheit der zumessungserheblichen Umstände überprüft, ob die Strafrahmenuntergrenze in concreto als unangemessen hoch gelten muß, und schließlich (3) wird – je nach Ausgang bei Punkt 2 – entweder Strafe zugemessen oder die „einzelfallgerechte bagatellarische Rechtsfolge“ bestimmt (S. 252 f.).

Bei diesem dreiphasigen Strafzumessungsvorgehen verlören die Strafraumen des Gesetzesevident an Bedeutung für den Richter. Der von der Rechtsprechung vertretenen Strafzumessungslehre vom gesetzlichen Strafraumen als „kontinuierliche Schwere skala“ (vgl. zu dieser Theorie und der Kritik dazu *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, S. 42 ff.) würde gar die Basis entzogen, da die Strafraumenuntergrenze dann nicht für den denkbar leichtesten Fall der Deliktsbegehung maßgeblich wäre, so daß ein notwendiger Strafzumessungsfixpunkt wegfiel. Dazu, welche Bedeutung den gesetzlichen Strafraumenuntergrenzen dann noch verbliebe, hat *Kunz* nichts Näheres ausgeführt. Man wird letztlich wohl nur zu dem Schluß kommen können, daß in *Kunz*' Modell diese Untergr enzen die Richter nur daran hindern können (bzw. sollen), solch niedrige Strafen zu verhängen, die der Bedeutung des verletzten Rechtsguts nicht gerecht würden und so das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung gefährden könnten – ohne die „heimliche“ Verhängung von noch milder en (bagatellarischen) Rechtsfolgen verhindern zu wollen oder können.

Als Bagatell-Rechtsfolge favorisiert *Kunz* mit guten Gründen die Wiedergutmachung (S. 289 ff.). Als Sanktionszweck will er vorrangig die täterbezogene Abschreckung gelten lassen, dem Sozialisationszweck steht er in diesem Zusammenhang skeptisch gegenüber, da er durch diesen „Menschenwürde und Selbstbestimmungsrecht des Täters ungleich stärker berührt“ sieht (S. 279). Hier befindet sich der Verfasser in Übereinstimmung mit manchen kritischen Stimmen in der derzeitigen Diversion sdebatte, ohne daß diese Parallele erwähnt würde.

In seinem abschließenden Reformvorschlag empfiehlt der Verfasser auf der Basis der Annahme, daß man vom prozessualen Bagatellmodell nicht loskommt, eine Änderung von § 153 und § 153 a StPO, die weg vom Opportunitätsermessen hin zu echter Rechtsanwendung führen soll. U.a. sollen diese Vorschriften zu Muß-Bestimmungen werden, eine Begründungspflicht enthalten, in umfassender Form Bagatellisierungskriterien vorgeben, die zulässige Geldauflage auf 300,- DM begrenzen (bei § 153 a) und bei einem Schaden von über 500,- DM das Gericht für die Einstellung zuständig machen (S. 322 ff.). Da *Kunz* eine Rechtsmittelkontrolle als kaum praktikabel verwirft (S. 328), dürfte der Nutzen der von ihm vorgeschlagenen Verrechtlichung letztlich recht zweifelhaft sein. Die Sympathie des Verfassers gehört denn auch einer der ganz anderen Lösung (S. 329 ff.): Er empfiehlt ein vereinfachtes gerichtliches Bagatellisierungsverfahren, in dem die Bagatellisierung mit einer förmlichen Schuld feststellung verbunden wird. Als materielle Rechtsgrundlage hierfür wäre dann ein § 12 a StGB einzufügen, der „geringfügige Vergehen (Bagatell delikte)“ als dritte Deliktskategorie neben Vergehen und Verbrechen vorsieht (S. 339). Eine im Allgemeinen Teil des StGB

verankerte Bagatellisierungsregelung erscheint dem Verfasser gegenüber Regelungen im Besonderen Teil vorzugswürdig, weil so die im BT ausgesprochenen „plakathaften Grundsatzverbote“ nicht berührt werden (S. 337). Der vom Verfasser für generalpräventiv ganz besonders wichtig gehaltenen Aufrechterhaltung des Anscheins strenger Bestrafung jeder Straftat (S. 92 f.) soll weiterhin die – auch spezialpräventiv sinnvolle – Nichtöffentlichkeit des gerichtlichen Bagatellisierungsverfahrens dienen (S. 343). Darüber, ob solches Versteckspiel tatsächlich so viel „Präventivwirkung des Nichtwissens“ bewahrt, wie der Verfasser meint, läßt sich wohl trefflich streiten. Ganz unzweifelhaft aber ist, daß das von *Kunz* präferierte, rechtsstaatlich eindeutig vorzugswürdige Modell nur dann eine Realisierungschance hat, wenn eine gewisse Mehrbelastung des Justizapparates im Vergleich zum rein prozessualen Modell akzeptiert wird.

Zusammenfassend betrachtet, stellt sich die breit abgesicherte und sorgfältig gearbeitete Studie von *Kunz* – die hier nur in wesentlichen Teilen referiert werden konnte – als hoch begrüßenswerter Ansatz zur Verrechtlichung eines Bereiches dar, in dem derzeit noch Unsicherheit, Ungleichheit und Willkür regieren. Für die Kriminologen kann diese Arbeit als gutes Beispiel dafür dienen, wie wichtig einerseits ihre empirischen Erhebungen sind, um Reformen in Gang bringen zu helfen, andererseits aber auch dafür, wieviel juristischer Aufwand noch notwendig ist, um aus den ersten Anstößen dann einen fundierten kriminalpolitischen Vorschlag zu erarbeiten.

Franz Streng, Heidelberg